

An die Stimmberechtigten der  
Politischen Gemeinde Oberweningen

## **Politische Gemeinde Oberweningen**

### **Einladung zur Gemeindeversammlung**

**auf Mittwoch, 12. Dezember 2012, 19.30 Uhr, Gemeindesaal**

#### **Traktanden**

- 1. Voranschlag 2013 und Steuerfuss der Politischen Gemeinde Oberweningen**
- 2. Statutenrevision Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf**
- 3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 23. November bis zum 12. Dezember 2012 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 23. November 2012 im Internet unter [www.oberweningen.ch](http://www.oberweningen.ch) abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. September 2005 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 8. November 2012

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

# Weisung und Anträge

## 1. Voranschlag 2013 und Festsetzung Steuerfuss 2013 der Politischen Gemeinde Oberweningen

### A. Weisung

Der Voranschlag der

|                                 |                  |     |           |      |
|---------------------------------|------------------|-----|-----------|------|
| <b>LAUFENDEN RECHNUNG</b> sieht | Aufwändungen von | Fr. | 6'990'266 | und  |
|                                 | Erträge von      | Fr. | 5'751'562 | vor. |

Dies ergibt einen **zu deckenden Aufwandüberschuss** von **Fr. 1'238'704**

Der einfache Steuerertrag 100% wird errechnet mit  
Fr. 3'700'000.--.

|                                                               |     |                |
|---------------------------------------------------------------|-----|----------------|
| Mit einem Steuersatz von 44% ergibt sich ein Steuerertrag von | Fr. | 1'628'000      |
| Dies führt zu einem <b>Ertragsüberschuss</b> von              | Fr. | <b>389'296</b> |

|                                       |               |     |           |      |
|---------------------------------------|---------------|-----|-----------|------|
| Die <b>INVESTITIONSRECHNUNG</b> weist | Ausgaben von  | Fr. | 1'745'000 | und  |
|                                       | Einnahmen von | Fr. | 60'000    | aus. |

Die voraussichtlichen **Nettoinvestitionen** betragen **Fr. 1'685'000**

#### **Eigenkapital**

|                           |     |                |
|---------------------------|-----|----------------|
| zu Beginn Rechnungsjahr   | Fr. | 4'981'688      |
| Einlage                   | Fr. | <u>389'296</u> |
| Endbestand per 31.12.2013 | Fr. | 5'370'984      |

Details zum Voranschlag 2013 finden Sie im Anhang zu dieser Weisung.

### B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Dem Voranschlag 2013 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde einen Steuerfuss von 44 % (Vorjahr 49 %).

Oberweningen, 25. September 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

## **C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberweningen beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2013 und dem Steuerfuss von 44 % zuzustimmen.

Oberweningen, 3. November 2012

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Beat Aeschbacher

Der Aktuar: Hanspeter Kümin

---

## **2. Statutenrevision Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf**

### **A. Weisung**

#### **Ausgangslage**

Am 1. Januar 2011 trat das neue kantonale Pflegegesetz und am 1. Januar 2012 das kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft.

Diese beiden Gesetze haben grundlegende Änderungen in der Spitalfinanzierung und - was vorliegend wichtig ist - in der Pflegeversorgung gebracht. Im Pflegegesetz wird das Modell 100/0 umgesetzt: Die Pflegeversorgung wird ausschliesslich von den Gemeinden - natürlich neben den Pflegebedürftigen und den Krankenversicherungen - finanziert, nicht mehr vom Kanton. Aus dem neuen Finanzierungssystem im Pflegebereich, welches einen Investitionsanteil enthält, ergibt sich für die Betreiber eines Pflegeheimes wie das Gesundheitszentrum Dielsdorf das Bedürfnis, mit diesem Investitionsanteil Reserven für die Investitionsfinanzierung zu bilden oder über die Aufnahme von Fremdmitteln Investitionen voraus zu finanzieren.

Um den neuen Anforderungen der Pflegefinanzierung gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die für die Sicherstellung der stationären Pflegeversorgung zuständige Organisation (der Zweckverband) Rückstellungen und somit Eigenkapital bilden kann, mit anderen Worten einen eigenen Finanzhaushalt führt. Um dies zu ermöglichen, müssen entweder die Statuten des Zweckverbandes umfassend revidiert werden oder seine Rechtsform ist anzupassen.

Die Delegiertenversammlung beschloss am 16. Juni 2011, durch die Betriebskommission eine Auslegeordnung erstellen zu lassen, welche den Gemeinden die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigt. Die Gemeinden konnten zu dieser Auslegeordnung in einer Vernehmlassung Stellung beziehen.

Die Zweckverbandsgemeinden haben sich in dieser Vernehmlassung für die Beibehaltung des Zweckverbandes ausgesprochen, verbunden mit einer Statutenänderung, damit dieser einen eigenen Haushalt führen kann. Zusammen mit dieser Statutenänderung wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich auch weitere untergeordnete Statutenbestimmungen den aktuellen Bedürfnissen angepasst (generelle Statutenrevision).

An der guten Versorgung der Pflegebedürftigen im Gesundheitszentrum Dielsdorf ändert sich durch die Statutenrevision nichts. Ebenso werden die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden dadurch nicht eingeschränkt. Vielmehr wird die Organisation des Zweckverbandes notwendiger Weise der neuen Pflegefinanzierung angepasst.

## **A. Änderung der Zweckverbandsstatuten**

### **1. Allgemeines**

Wie oben dargelegt, müssen die Statuten trotz Beibehaltung der Rechtsform des Zweckverbandes revidiert werden. Dabei gilt es, unter anderem folgende Fragen zu beantworten:

- In welchem Umfang fliessen Gewinne dem Eigenkapital des Zweckverbandes und in welchem Umfang den Verbandsgemeinden zu?
- Wie werden anstehende Investitionen finanziert?
- Wer hat allfällige Verluste des Zweckverbandes zu tragen?
- Welche Gemeinde wird zu welchem Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt?
- Welche Organe beschliessen in welchen Verfahren über die Ausgaben des Zweckverbandes?
- Was geschieht, wenn eine Gemeinde aus dem Zweckverband austritt?
- Soll der Zweckverband zukünftig immer noch "Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf" genannt werden?

Nachfolgend sind sämtliche Statutenänderungen erläutert.

### **2. Wesentliche Statutenänderungen im Einzelnen**

#### **2.1 Namensänderung (Art. 1)**

Der jetzt statutarisch etwas umständlich "Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf" genannte Zweckverband soll in "Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf" umbenannt werden. Schliesslich stellt der Zweckverband schon heute nicht mehr nur die Langzeitpflege, sondern auch die Akut- und Übergangspflege im Verbandsgebiet sicher. Umgangssprachlich ist schon lange vom "Gesundheitszentrum" die Rede. Dies soll sich auch im offiziellen Namen widerspiegeln.

#### **2.2 Zweckänderung (Art. 3)**

Ebenso wie im Namen soll auch im Zweck zur Geltung kommen, dass neben der Langzeitpflege auch Akut- und Übergangspflege betrieben wird. Das geografische Tätigkeitsgebiet soll statutarisch nicht mehr auf Dielsdorf beschränkt bleiben. In der ferneren Zukunft könnte es durchaus auch möglich sein, dass der Zweckverband neue Einrichtungen und Dienste schafft, um seine Kernaufgaben effizienter zu besorgen. Auch die Möglichkeit der Beteiligung an anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung, welche mit der Begründung eines eigenen Finanzhaushaltes einhergeht, muss vom Verbandszweck umfasst sein.

#### **2.3 Beitritt weiterer Gemeinden (Art. 4)**

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die konkreten Bedingungen dieses Beitritts werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

#### **2.4 Doppelmitgliedschaften (Art. 5)**

Unter den jetzt geltenden Statuten (Art. 44) reduzieren sich die Kostenbeiträge einer Gemeinde an den Zweckverband bei einer sogenannten "Doppelmitgliedschaft" in zwei Zweckverbänden um die Hälfte.

Diese Sonderregelung bei Doppelmitgliedschaften einer Gemeinde ist nicht mehr notwendig, da sich die Kostenbeiträge der Zweckverbandsgemeinden neu einzig anhand deren Beteiligung am Zweckverband berechnen.

## **2.5 Geschäftsleitung (Art. 6, 32 und 33)**

Sämtliche Organe müssen nach neuer Auslegung des Zweckverbandsrechts durch das Gemeindeamt für eine festgesetzte Wahldauer gewählt werden. Deshalb erhält die Geschäftsleitung neu keine Organstellung mehr. Ihre Kompetenzen obliegen der Betriebskommission, welche sie an den Direktor des Gesundheitszentrums delegiert. Die Grundlagen dieser Delegation sind in den Art. 32 und 33 der Statuten festgeschrieben.

## **2.6 Zeichnungsberechtigung (Art. 7, 29)**

Der Zweckverband wurde am 4. August 2011 in das Handelsregister eingetragen. In diesem sind auch die Zeichnungsberechtigungen aufgeführt. Um Widersprüche zu vermeiden, wurden die Statuten in diesem Punkt ergänzt.

## **2.7 Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Geschäftsführung (Art. 13, 26, 30, 33)**

Durch das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) wurde der Zweckverband einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Die Gemeinden sind beim Betrieb eines Pflegeheims auch der Konkurrenz anderer Pflegeheime ausgesetzt.

Den Betreibern des Gesundheitszentrums muss es deshalb möglich sein, rasch und konsequent auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und insbesondere gegenüber anderen Anbietern konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 26 lit. h) - und damit verbunden auch eine höhere Untergrenze für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten - gibt dem Zweckverband den dazu notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum, ohne den Gemeinden ihre Einflussmöglichkeit zu entziehen. Dies, weil die Delegiertenversammlung oberstes Organ des Zweckverbandes bleibt und die Kontrolle über diesen vollumfänglich ausübt.

Mit den gewählten Beträgen, welche mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und den Verbandsgemeinden vorgängig abgestimmt wurden, ist zudem sichergestellt, dass die Verbandsgemeinden bei massgebenden Investitionen mitbestimmen können.

Die Führung eines eigenen Finanzhaushaltes verlangt nach einer Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und des Direktors des Zweckverbandes.

Die neuen Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem Anhang 1 der Statuten.

## **2.8 Beschlussfassung der Verbandsgemeinden (Art. 20)**

Neu wird das Einstimmigkeitsprinzip nur für solche Statutenänderungen gelten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen.

Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr durch eine einzige Gemeinde verhindert werden können. Ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln aller Gemeinden reicht, um eine leichtfertige Auflösung des Zweckverbandes verhindern zu können.

## **2.9 Rechnungsprüfungskommission (Art. 36-41)**

Die Statutenbestimmungen wurden den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen angepasst.

## **2.10 Führung eines eigenen Haushalts (Art. 42-47)**

Die Errichtung eines eigenen Finanzhaushaltes bringt mehrere grundlegende Änderungen an den Statuten mit sich. Jede Verbandsgemeinde wird am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt. Die Grösse dieser Beteiligung richtet sich nach dem Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV, LS 133.15, § 5c BAV).

Die Finanzierung der Leistungen des Gesundheitszentrums durch die auftraggebenden Gemeinden erfolgt auf der Basis des geltenden Pflegegesetzes. Hier ist zu beachten, dass es sich bei der Finanzierung auf der Basis von Normdefiziten (§ 16 Pflegegesetz) um obligatorische bzw. zwingende Gemeindebeiträge und somit um gebundene Ausgaben handelt, während es sich bei freiwilligen Gemeindebeiträgen (z.B. gemäss § 12 Abs. 1 zweiter Satz Pflegegesetz) um neue Ausgaben handeln würde, welche von den aufgrund der ordentlichen Finanzkompetenzen zuständigen Organen zu beschliessen wären.

Ertragsüberschüsse verbleiben grundsätzlich dem Zweckverband. Sie können dazu verwendet werden, Fremdkapital abzubauen oder Betriebsdefizite zu decken. Betriebsverluste sind nicht mehr wie bis anhin primär von den Gemeinden zu tragen. Für sie entsteht nur im äussersten Notfall eine Deckungspflicht der Verbandsgemeinden, wenn der Zweckverband Verluste nicht mehr aus eigenen Mitteln decken kann. Der Entscheid über die Verwendung der Ertragsüberschüsse und der Verlusttragung obliegt der Delegiertenversammlung.

## **2.11 Austritt einer Gemeinde (Art. 50)**

Den Zweckverbandsgemeinden können weiterhin unter Beachtung einer zweijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Beteiligung der Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird dabei in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt. Um die finanzielle Stabilität des Zweckverbandes sicherstellen zu können, ist dieses längstens zwanzig Jahre nach dem Austritt einer Gemeinde zurückzubezahlen.

## **2.12 Auflösung des Zweckverbandes (Art. 48, 49)**

Bislang brauchte es zur Auflösung des Zweckverbandes Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden. Diese Lösung ist nicht sachgerecht, da eine Gemeinde den Willen aller anderen Gemeinden nicht blockieren sollte. Deshalb reicht neu die Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsgemeinden, um den Zweckverband aufzulösen. Das qualifizierte Quorum bietet genügend Gewähr für die langfristige Stabilität des Zweckverbandes.

Müsste der Zweckverband aufgelöst werden, würde jede Verbandsgemeinde am Liquidationsergebnis proportional zu ihrem Anteil am Eigenkapital beteiligt.

## **2.13 Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes (Art. 52)**

Durch den eigenen Finanzhaushalt sind neu nicht mehr die Verbandsgemeinden, sondern ist der Zweckverband selbst primäres Haftungssubjekt. Die Gemeinden haften erst dann, wenn ein allfälliges Betriebsdefizit nicht mehr mit Eigenkapital des Zweckverbands gedeckt werden kann.

## **B. Weitere Informationen**

Ergänzend zu diesen allgemeinen Ausführungen kann die vollständige Fassung der Zweckverbandsstatuten auf der Homepage oder in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus eingesehen werden.

## **C. Schlussbemerkungen**

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 14. Juni 2012 verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

## **D. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegenden revidierten Statuten des Zweckverbands Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf zu genehmigen.

Oberweningen, 25. September 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

---

## 5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

### *§ 51*

*1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.*

*2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.*

*3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.*

*4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.*



# **ANHANG**

**zur Weisung**

Inhalt

- Bemerkungen zum Voranschlag 2013

# Erläuterungen zum Voranschlag 2013

## Wichtigste Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2013:

Es wird neu mit einem internen Zinssatz von 1 % (vorher 1.5 %) gerechnet. Dies betrifft vor allem die Verzinsung

Mit dem neuen Finanzausgleich innerhalb des Kantons Zürich verändern sich die Zahlungsströme, ausserdem fällt die Untergrenze des Steuerfusses (kantonales Mittel) als zwingende Grundlage für den Steuerkraftausgleich weg. Deshalb muss nicht mehr darauf geachtet werden, dass der Steuerfuss der Gemeinde und der Schule zusammen dem kantonalen Mittel der Steuerfüsse entsprechen.

Allerdings führt jede Steuerfussenkung auch gleichzeitig zu einer Senkung der Steuerkraftausgleichsbeiträge. Eine Steuerfussreduktion um 1 % führt somit für die Gemeinde zu einem Minderertrag von ca. Fr. 56'000.

In den letzten Jahren hat die Jahresrechnung der Gemeinde gut abgeschlossen, auch der Voranschlag 2013 ist auf dieser Linie. Der Gemeinderat senkt deshalb auf das Jahr 2013 den Gemeindesteuerfuss, um die Steuerpflichtigen zu entlasten. Ziel ist dabei ein Gesamtsteuerfuss, der auch auf längere Zeit gehalten werden kann. Die Senkung um 5 Prozentpunkte von 49 % auf 44 % wird dabei als sinnvolle Grössenordnung angesehen. Diese Senkung wird auch von der Rechnungsprüfungskommission begrüsst.

Aufgrund des voraussichtlich sehr guten Jahresergebnisses 2013 nimmt die Gemeinde ausserdem zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 250'000 vor. Dies entlastet die zukünftigen Jahresrechnungen.

## Investitionsrechnung 2013

Auszug aus den geplanten Investitionen 2013

| Konto         | Betrag  | Grund                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.020.5810    | 20'000  | Revision der Bau- und Zonenordnung, 2. Tranche                                                                                                                                                                                             |
| 1.090.5030.07 | 130'000 | Malerarbeiten Fassaden Gemeindehaus, altes Schulhaus und ehemaliges Feuerwehrgebäude (Kadaversammelstelle)                                                                                                                                 |
| 1.100.5810.xx | 68'000  | Amtliche Vermessung und Geographisches Informationssystem                                                                                                                                                                                  |
| 1.140.5620    | 41'000  | Beitrag an Feuerwehrzweckverband zum Kauf eines neuen Ersteinsatzfahrzeug                                                                                                                                                                  |
| 1.340.5620    | 16'000  | Beitrag an Schiessplatzzweckverband zur Sanierung des Kugelfangs der 25/50m-Anlage                                                                                                                                                         |
| 1.400.562x    | -       | Keine Investitionsbeiträge mehr an die Spitäler Bülach und Dielsdorf                                                                                                                                                                       |
| 1.620.5010    | 95'000  | Sanierung Flurstrassen, Metzgweg, Leibachstrasse                                                                                                                                                                                           |
| 1.701.5010.24 | 90'000  | Sanierung Wasserleitung Metzgweg                                                                                                                                                                                                           |
| 1.710.5010.23 | 120'000 | Diverse Kanalsanierungen, 1. Tranche der Etappe 2012-2015                                                                                                                                                                                  |
| 1.710.5010.24 | 120'000 | Verlegung Abwasserleitung im Chlupf                                                                                                                                                                                                        |
| 1.710.5620    | 170'000 | ARA Surb, Investitionsbeitrag                                                                                                                                                                                                              |
| 1.817.5060    | 60'000  | Ersatz eines Forstfahrzeugs                                                                                                                                                                                                                |
| 1.863.5030    | 800'000 | Die Holzschnitzelheizung entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Mit dem Ersatz des Heizkessels kann die Heizung optimiert werden, gleichzeitig wird eine aufwändige Filteranlage eingebaut um gute Abgaswerte zu erhalten. |

## Laufende Rechnung

Auf der folgenden Seite finden Sie die wichtigsten Abweichungen tabellarisch zusammengestellt.

| Konto / Funktion | Grund                                                                                                                                                                                                              | Mehrkosten<br>Minderertrag | Minderaufwand<br>Mehrertrag |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 020              | Gemeindeverwaltung: die gesamten Personalkosten (interne und externe) sind insgesamt tiefer.                                                                                                                       |                            | 40'000                      |
| 100.3640         | Amtsvormundschaft: durch die Regionalisierung der Vormundschaftsbehörde (KESB) fallen, durch die Beiträge an den Sozialzweckverband Dielsdorf, mehr externe Kosten an.                                             | 35'000                     |                             |
| 340.3525         | Trotz des grossen Erfolgs von Schweiz bewegt, wird, um die Organisatoren und Vereine zu entlasten, das nächste Jahr einmal ausgesetzt.                                                                             |                            | 6'000                       |
| 340.3528         | Die Wehntaler Gemeinden werden zur Bewegungsförderung einen ausgeschilderten Rundkurs aufbauen, der sich für das tägliche Training eignet.                                                                         | 6'000                      |                             |
| 340.3526         | Sport Wehntal: die Gemeinde Oberweningen führt die Rechnung für die Sportaktivitäten der Wehntaler Gemeinden. Kostenanteil: Fr. 5'500.                                                                             | 5'500                      |                             |
| 400              | Da die Akutspitäler neu durch den Kanton finanziert werden, fallen die entsprechenden Kosten bei den Gemeinden weg.                                                                                                |                            | 90'000                      |
| 415              | Die Pflegefinanzierung ist neu Sache der Gemeinden, der Kanton beteiligt sich nicht mehr daran. Die Kosten lassen sich, mangels Erfahrungszahlen bis jetzt noch schlecht abschätzen.                               |                            | 58'000                      |
| 540              | Die voraussichtlichen Mehrkosten im Bereich Jugend sind vor allem auf die obligatorischen Beiträge an das Jugendsekretariat zurückzuführen.                                                                        | 11'500                     |                             |
| 580              | Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe rechnen wir insgesamt mit einem leichten Rückgang, allerdings haben wir keine Steuerungsmöglichkeiten und können nur darauf achten, die korrekten Beträge auszusahlen. |                            | 60'000                      |
| 701              | Bei der Wasserversorgung rechnen wir mit einem Überschuss von 191'300. Das ist von Vorteil, denn die regionale Wasserleitung ist bereits in Planung, wenn auch erst im Rahmen eines Vorprojekts.                   |                            | 25'600                      |
| 710              | Die Spezialfinanzierung Abwasser plant einen Überschuss von Fr. 43'670.                                                                                                                                            | 13'000                     |                             |
| 720              | Bei der Abfallentsorgung werden weiter Reserven abgebaut. Die Reserven sind immer noch genügend hoch und es sind keine grösseren Investitionen geplant.                                                            | -                          | -                           |
| 800              | Baulicher Unterhalt der Drainagen.                                                                                                                                                                                 | 22'000                     |                             |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         |  |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--|
| 863 | Da bei der Fernwärmeheizung der Heizkessel ersetzt wird, muss die Fernwärme in den kommenden Jahren mit hohen Abschreibungen rechnen. Deshalb macht die Fernwärmeheizung in den nächsten Jahren leicht Verlust. Sie ist aber insgesamt selbsttragend und wird sich in den nächsten Jahren wieder erholen. | 54'700  |  |
| 900 | Bei den Steuern wird insgesamt – vor allem durch die Steuersenkung – mit Mindereinnahmen gerechnet.                                                                                                                                                                                                       | 127'000 |  |
| 920 | Der Finanzausgleich wird uns im Jahr 2013 weniger Einnahmen bringen. Als Nachwirkung der Steuersenkung werden wir beim Steuerkraftausgleich im Jahr 2015 zusätzliche Abstriche machen müssen.                                                                                                             | 373'900 |  |
| 990 | Es sind Fr. 250'000 zusätzliche Abschreibungen eingeplant. Diese sind grundsätzlich freiwillig, müssen aber ausgeführt werden, wenn sie budgetiert worden sind.                                                                                                                                           | 250'000 |  |